

93. Kann eine unzulässige Berichtigung des Berufungsurteils mit der Revision angegriffen werden?

RPD. §§ 319, 567 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1925 i. S. E. (Rl.) w. Sch. (Bekl.).
VI 489/24.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hat an den Beklagten 3500 Stück Flugmotore zum Preise von 1230 *M* für jedes Stück verkauft, die er vorher angeblich selbst für 950 *M* das Stück gekauft hatte. Er hat auf den Kaufpreis 710000 *M* gezahlt erhalten, weitere Erfüllung hat der Beklagte verweigert. Der Kläger hat deshalb Schadenersatz wegen Nichterfüllung von ihm verlangt. Der Beklagte hat den Vertrag nicht für verbindlich gehalten und neben dem Antrag auf Abweisung der Klage widerklagend die Zurückzahlung des bereits bezahlten Kaufgelds vom Kläger gefordert.

Das Landgericht hat den Beklagten nur zum Teil nach dem Klageantrage verurteilt und den weitergehenden Klageantrag sowie die Widerklage abgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte, soweit das Urteil wegen der Klage und Kosten zu seinen Ungunsten lautete, Berufung eingelegt, der sich der Kläger wegen des abgewiesenen Teils seiner Klage angeschlossen hat. Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 1. Oktober 1924 unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf die Berufung des Beklagten die Klage ganz

abgewiesen und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Zu dieser Entscheidung war es auf Grund eines Rechenfehlers gelangt, indem es irrtümlich den Kennwert des dem Kläger entgangenen Gewinns auf 270 000 *M* anstatt auf 770 000 *M* annahm und den an der Hand dieser Summe auf 18 290 Goldmark errechneten Schaden des Klägers durch die empfangenen Zahlungen unter Berücksichtigung ihres Goldwerts für beglichen hielt. Später hat es durch Beschluß vom 12. November 1924 das Urteil berichtigt und unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers den Beklagten voll nach dem Klagantrag und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt.

Gegen das noch nicht berichtigte Urteil hat der Kläger am 5. November 1924 Revision eingelegt und diese auch aufrecht erhalten, nachdem zu seinen Gunsten der Berichtigungsbeschluß ergangen war. Der Beklagte hat um die Zurückweisung der Revision des Klägers gebeten und nach Erlaß des Berichtigungsbeschlusses Anschlußrevision und selbständige Revision sowohl gegen das ursprüngliche wie das berichtigte Berufungsurteil erhoben mit dem Antrage, unter Aufhebung des berichtigten Berufungsurteils nach seinem Berufungsantrag auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen, gegebenenfalls die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Gegen die Versäumnis der Revisionsfrist hat er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, weil er erst durch die zu seinen Ungunsten erfolgte Berichtigung des Berufungsurteils Veranlassung bekommen habe, Revision einzulegen. In der Sache selbst hat er eine Berichtigung der geschehenen Art für unzulässig gehalten und das Urteil mit dieser auch darum als verfehlt bezeichnet, weil sich das Berufungsgericht im Falle der Verurteilung mit den noch gegen den Klaganspruch erhobenen Einwendungen hätte abfinden müssen, wozu im Berichtigungsverfahren keine Gelegenheit gewesen sei. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, die Anschlußrevision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Als das angegriffene und allein auch dem Angriff unterliegende Urteil kommt lediglich das oberlandesgerichtliche Urteil vom 1. Oktober 1924 in der durch den Beschluß vom 12. November 1924 berichtigten

Form in Betracht. Auf seinen Angriff beschränkten sich auch die Revisionen des Beklagten, wenn die Berichtigung unzulässig war. Denn ein neues Urteil wurde durch den Berichtigungsbeschluß nicht geschaffen. Vielmehr ist es so anzusehen, als ob das Urteil vom 1. Oktober 1924 von vornherein in der ihm durch den Berichtigungsbeschluß gegebenen Fassung erlassen worden wäre. Darum blieb auch gegen das berichtigte Urteil nur das gegen das ursprüngliche Urteil laufende Rechtsmittel bestehen, ohne daß gegen dasselbe etwa noch ein neues und selbständiges Rechtsmittel zulässig war oder sich der Lauf der Rechtsmittelfrist auch nur änderte (RGZ. Bd. 65 S. 302, Bd. 90 S. 231; JW. 1903 S. 180).

Der Kläger hätte die Änderung des durch den Rechenfehler unrichtigen Urteilsausspruchs zwar auch durch den Antrag auf Berichtigung erreichen können. Doch stand ihm zur Beseitigung der Unrichtigkeit auch der Rechtsmittelweg offen, so daß seine am 5. November 1924 eingelegte Revision an sich zulässig war. Aber nachdem das Berufungsgericht das Urteil vom 1. Oktober 1924 zugunsten des Klägers von Amts wegen berichtigt hatte, war er nicht mehr beschwert. Er durfte deshalb seine Revision zur Hauptsache nicht mehr aufrecht erhalten und, da er dies getan hat, so war seine Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte hat Revision und Anschlußrevision eingelegt. Einen doppelten Rechtsschutz hat er nicht. Aber nach seinen Ausführungen kann davon ausgegangen werden, daß er die beiden Rechtsmittel nur wechselseitig zueinander bedingt erhoben hat, d. h. auf die selbständige Revision nur entschieden wissen wollte, falls seine Anschlußrevision nach §§ 556, 522 ZPO. hinfällig wurde, und auf diese nur, wenn sie wirksam blieb. Da letzteres eingetreten ist, so bedurfte es nur der Entscheidung auf die Anschlußrevision und darum auch keines Eingehens auf das Wiedereinsetzungsgeßuch des Beklagten.

Seine Revisionsangriffe sind unbegründet, soweit sie sich gegen die Zulässigkeit der Berichtigung des Urteils vom 1. Oktober 1924 richten. Denn da der Berichtigungsbeschluß des Oberlandesgerichts nach § 567 Abs. 3 ZPO. unanfechtbar ist, so unterliegt er der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht. Es muß deshalb mit dem berichtigten Urteil auch gerechnet werden, wenn der Berichtigungsbeschluß in der geschehenen Art nicht erlassen werden durfte, und

nur darauf kommt es an, ob das Urteil in der berichtigten Form nicht standhält, weil sich das Berufungsgericht nach der Behauptung der Anschlußrevision mit den gegen den Schadensersatzanspruch erhobenen Einwendungen nicht auseinandergesetzt hat (vgl. Gruchot Bd. 29 S. 420). Es handelt sich also in Wirklichkeit nur um die Mühe, daß durch die Berichtigung eine falsche Entscheidung herbeigeführt ist. Sie aber ist begründet, weil die von dem Beklagten erhobenen Einwendungen nicht genügend Berücksichtigung gefunden haben, auf die es ankam, wenn das Berufungsgericht nachträglich zur Verurteilung des Beklagten gelangte. . . . (Wird ausgeführt.)